

Rechtliche Probleme beim VVG 2008

Vortrag von Herrn Hans-Joachim Sitz
Rechtsanwalt und zugleich
Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Kanzlei: Hundsmühler Str. 105, 26131 Oldenburg

Tel: 0441 / 500180

Fax: 0441 / 5001840

E-mail: si@kessing.de

Internet: www.kessing.de

Gliederung

- A. = Rechtsprobleme bei Vertragsabschluss
 - I. = Grundbegriffe
 - II. = Pflichten des Vermittlers
 - III. = Abschluss des Vertrages
 - IV. = Pflichten des VN
 - V. = Welche Versicherungen sind nötig ?

Gliederung

- B. = Rechtsprobleme bei der Leistung
- I. = Grundbegriffe
- II. = Obliegenheitsverletzungen

I. = Grundbegriffe

- 1.) Begriff der Versicherung
- 2.) Beginn und Ende der Versicherung
- 3.) Die „Rückwärtsversicherung“
- 4.) Vorläufiger Deckungsschutz
- 5.) Die Police

I. = Grundbegriffe

1.) Begriff der Versicherung

- ...“Eine Versicherung liegt vor, wenn eine Leistung versprochen wird, die von einem ungewissen Ereignis abhängt, diese entgeltlich gewährt wird, ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt“ ...
- (BVerwG, NJW 1992, 2978)

I. = Grundbegriffe

2.) Beginn und Ende der Versicherung

- Formell = durch den Vertragsabschluss begründet, bis zur Aufhebung des Vertrages (vgl. §§ 10, 11 VVG)
- Materiell = der Haftungszeitraum für das versicherte Risiko d.h.: Zeitraum, für den der VR einsteht)
- Technisch = der prämienbelastete Zeitraum (ist nicht immer deckungsgleich: z.B.: „Wartefrist“ in der Rechtsschutzversicherung)

I. = Grundbegriffe

3.) Die Rückwärtsversicherung

- ...wenn die Versicherung vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegt ..., § 2 I VVG
- = materieller Beginn liegt vor dem formellen !
- Dagegen: Bei der Rückdatierung liegt (nur) der technische Beginn vor dem formellen und dem materiellen Beginn (z.B.: in der LV oder KV, um das Eintrittsalter „günstiger“ zu gestalten)

I. = Grundbegriffe

4.) Die vorläufige Deckung

- Interessenlage: Der VN will sofort Deckung, der VR will zunächst das Risiko prüfen !
- Lösung: VN und VR schließen einen „Vorvertrag“, die sog. „vorläufige Deckung“
- Die vorläufige Deckung ist ein „echter“ Versicherungsvertrag
- Sie endet mit Abschluss des „Hauptvertrages“ oder der Deckungsablehnung

I. = Grundbegriffe

4.) Die vorläufige Deckung

- Hinsichtlich der Prämie wird i.d.R. vereinbart, dass diese erst bei Abschluss des „Haupt-Vertrages“ zu zahlen ist
- Praxis: Die Aushändigung der „Doppelkarte“ ist die „konkludente“ Erklärung des VR gegenüber dem VN über die Deckung

I. = Grundbegriffe

4.) Die vorläufige Deckung

- Problem: Enthält die „v.D.“ bei einer KFZ-Haftpflichtversicherung zugleich die KaskoV ?
- Beispiel: Der Chefarzt will für den neuen BMW (70.000,- €) Deckung. Der VR erteilt die Doppelkarte. Nach dem Totalunfall erteilt VR nur Deckung für die Haftpflicht (=Schaden beim Gegner), aber nicht für die Kasko !
- (OLG Koblenz, r+s 1997, 404)

I. = Grundbegriffe

4.) Die vorläufige Deckung

- Lösung: Beantragt VN Deckung für Haftpflicht und Kasko gleichzeitig und erhält er die Doppelkarte, haftet der VR für Haftpflicht und Kasko, außer er schließt dies ausdrücklich (deutlicher Hinweis !) aus
- (BGH, r+s 1986, 144; ständige RSPR)

I. = Grundbegriffe

5.) Die Police

- Der VR hat dem VN die Police auszuhändigen, § 3 I VVG
- VN kann bei Verlust eine neue Police verlangen
- Außerdem Anspruch auf Abschriften von seinen Erklärungen gegenüber dem VR

I. = Grundbegriffe

5.) Die Police

- Gerade in der LV sehen die AVB (ALB) die sog. „Inhaberklausele“ vor
- Danach kann der VR mit befreiender Wirkung an jeden leisten, der ihm die Police vorlegt
- Beispiel: Der VN (=VP) verstirbt ohne Frau und Kinder, kein Testament. Der Neffe legt die Police vor !

II. = Pflichten des Vermittlers

- 1.) Status-Informations-Pflicht
- 2.) Beratungsgrundlagenermittlungspflicht
- 3.) Fragepflicht
- 4.) Beratungspflicht
- 5.) Begründungspflicht

II. = Pflichten des Vermittlers

- 6.) Dokumentationspflicht
- 7.) Dokumentationsverzicht
- 8.) Übermittlungspflichten
- 9.) Informationspflichten nach § 7 VVG
- 10.) Rechtsfolgen

1.) Status-Informations-Pflicht

- a) Begriff des Vermittlers
- Vermittler sind Vertreter und Makler, § 59 I VVG

- b) Inhalt der Pflicht
- Der Vermittler hat dem VN beim ersten Geschäftskontakt seine „Daten“ mitzuteilen, § 11 I VersVermV

2.) Ermittlung der Beratungsgrundlage

- a) Beim Makler
 - - hinreichende Anzahl von Produkten
 - - ausgewogene Marktuntersuchung
 - - Hinweis auf die Beratungsgrundlage
 - - Hinweis auf Beschränkungen
 - - Problem: Beschränkungen in AGB ? (str.)

2.) Ermittlung der Beratungsgrundlage

- b) Beim Vertreter
- Hinweis auf „seinen“ VR reicht aus
- „Pseudo-Makler“: Rechtsstellung deutlich machen, sonst Haftung

2.) Ermittlung der Beratungsgrundlage

- c) Verzicht auf Beratung ?
- Der VN kann auf die Mitteilung nach § 60 II VVG verzichten, § 60 III VVG
- Erforderlich ist eine gesonderte schriftliche Erklärung des VN
- D.h.: Schriftform und gesonderte Urkunde

3.) Fragepflicht

- „anlassbezogene“ Fragepflicht
- Zweck: Antworten des VN sind Grundlage für den zu erteilenden Rat

4.) Beratungspflicht

- Grundlage sind die Antworten des VN auf die gestellten Fragen
- Umfang abhängig vom Produkt, der Person des VN und Verhältnis Aufwand – Prämie
- U.U. „Abratepflicht“
- (LG Stuttgart, r+s 2008, 132)
- Der Makler trägt Sorge dafür, dass der VN nicht finanziell überfordert wird

5.) Begründungspflicht

- Jeder Rat ist zu begründen
- Umfang vom Einzelfall abhängig

6.) Dokumentationspflicht

- A) Inhalt
- Den Weg der Entscheidung darstellen
- „Beratungsweg rekapitulierbar machen“
- Wesentlichen Inhalt der Beratung darstellen

6.) Dokumentationspflicht

- B) Formalien
- Form: Textform ist ausreichend
- Zeitpunkt: Vor dem Vertragsabschluss
- Aufbewahrungsfrist: streitig
- Tip: Laufzeit + 3 Jahre

7.) Verzicht auf die Dokumentation

- A) Formale Voraussetzungen
- Gesonderte schriftliche Erklärung
- Schriftform: § 126 BGB
- Mail, Fax oder Telefon reichen nicht aus

7.) Verzicht auf die Dokumentation

- B) Materielle Voraussetzung – die „vier Treppen“ beim Verzicht
- Evtl. Verstoß gegen Europarecht
- Evtl. Verstoß bei massenhaftem Einsatz
- Evtl. Verstoß bei Verwendung von AGB
- Evtl. Verstoß beim Inhalt des Verzichts

7.) Verzicht auf die Dokumentation

- Problem: Fehlerhafte Rechtsberatung
- Muster: ..*“der VN wird darauf hingewiesen, dass sich sein Verzicht nachteilig auf seine Möglichkeit auswirken kann, gegen den Vermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 VVG geltend zu machen“*..
- Muster wohl falsch, da irreführend

7.) Verzicht auf die Dokumentation

- Problem: Verzicht beim Makler in AGB ?
- Beratungspflicht = Kardinalpflicht
- Freizeichnung in AGB grds. unwirksam
- § 61 II VVG als Legitimation ?
- Grenze: massenhafter Einsatz (10 %)

8.) Übermittlungspflichten

- Inhalt: Dem VN sind zu erteilen...
- A) die Informationen nach § 60 II vor Abgabe seiner Vertragserklärung
- B) die Informationen nach § 61 I vor Abschluss des Vertrages

9.) Info-Pflichten nach § 7 VVG

- Die Info-Pflichten nach § 7 VVG in Verbindung mit der VVG-Info-VO richten sich gegen den VR
- Der Vermittler erfüllt diesbezüglich keine eigenen, sondern fremde Pflichten, § 278 BGB

10.) Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen

- I. = Schadensersatzansprüche nach § 63 VVG
- 1.) Haftungsgrundlagen
- a) Einführung
- Vermittler haftet dem VN gegenüber direkt
- Evtl. Freistellung gegenüber dem VR
- Haftung als Arbeitnehmer (4-Stufen des BAG)

10.) Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen

- I. = Schadensersatzansprüche nach § 63 VVG
- 1.) Haftungsgrundlagen
- b) Haftung des Vertreters
- Heute: Der Vertreter haftet selbst, neben dem VR als Gesamtschuldner, Klage gegen beide
- Der Makler haftet dagegen allein

10.) Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen

- I. = Schadensersatzansprüche nach § 63 VVG
- 1.) Haftungsgrundlagen
- b) Haftung des Vertreters
- Beweislast: beim VN
- Bei Verzicht: keine Privilegierung mehr
- Nach Vertragsschluss haftet VR allein, § 6 IV

10.) Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen

- I. = Schadensersatzansprüche nach § 63 VVG
- 1.) Haftungsgrundlagen
- c) Haftung des Maklers
- Makler haftet VN aus § 280 i.V.m. Vertrag
- Problem: Pflichten auch nach Abschluss ?
- Immer: Pflicht zum Hinweis auf
Deckungslücken und Anzeigepflichten des VN

10.) Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen

- I. = Schadensersatzansprüche nach § 63 VVG
- 2.) Schaden
- Problem: VN muss Schaden darlegen und beweisen
- Z.B.: ausgebliebene Leistung oder Prämienbelastung

10.) Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen

- I. = Schadensersatzansprüche nach § 63 VVG
- 3.) Kausalität
- Die Pflichtverletzung muss für den Schaden ursächlich sein
- Bei Pflichtverstoß: Beweislast beim Makler
- Vermutung des „aufklärungsrichtigen Verhaltens“ des VN

III. = Abschluss des Vertrages

- 1.) Grundsätze
- 2.) Abschluss nach dem VVG – 2008
- 3.) Info-Pflichten des VR
- 4.) Das Widerrufsrecht
- 5.) Einbeziehung von AVB
- 6.) Abweichungen der Police

1.) Grundsätze

- Beim Abschluss von Versicherungsverträgen gelten die allgemeinen Vorschriften
- Bei Minderjährigen müssen die Eltern zustimmen, ggfs. das Vormundschaftsgericht
- Im elektronischen Verkehr gilt § 312e BGB und das TDG sowie die NDStV
- Besonderheiten gelten für die Bindungsfrist, §§ 146, 148, 150 BGB

2.) Vertragsschluss nach dem VVG 2008

- Es gilt nach § 7 VVG das „Antragsmodell“
- Der VN gibt ein Angebot ab, der VR nimmt an
- Der VR muss dem VN vor Abgabe seiner (des VN) Willenserklärung gebotene Informationen erteilt haben
- Geschieht dies nicht, hat der VN ein unbefristetes Widerrufsrecht, § 8 VVG

3.) Informationspflichten des VR

- Der VR muss dem VN rechtzeitig vor dessen Erklärung die AVB, die Informationen nach der „VVG-Info-VO“ sowie ein Produkt-Info-Blatt zu übermitteln
- Der konkrete Inhalt folgt aus § 10 VAG
- Dies geschieht in Textform
- Bei Abschluss per Telefon o.ä. muss der VR die Info unverzüglich nachholen

3.) Informationspflichten des VR

- Die VVG-Info-VO gilt seit dem 1.1.2008
- Sie enthält sehr detaillierte Anforderungen
- Zwar kann der VN auf diese Info verzichten
- Der Verzicht ist aber an strenge Formen gebunden
- Auch bei wirksamem Verzicht muss der VR die Info`s nachholen !

4.) Das Widerrufsrecht

- Der VN kann seine Vertragserklärung mit Frist von 14 Tagen (bei LV 30 Tage) widerrufen
- Er braucht keinen Grund dafür
- Ausnahmen: Laufzeit $< 1/12$; vorläufige Deckung; Pensionskassen; Großrisiken
- Fristbeginn: Mit Übergabe aller Info`s und ordentlicher Belehrung durch den VR
- Bei Widerruf erhält VN Prämien ab Widerruf erstattet

5.) Einbeziehung von AVB

- A) Grundlagen
- Die Einbeziehung von AGB (=AVB) erfolgt nach § 305 BGB: Hinweis; Möglichkeit der Kenntnisnahme; Einverständnis
- Eine „Bestätigungsklausel“ („habe ich erhalten..“) ist unwirksam, § 309 Nr. 12b BGB

5.) Einbeziehung von AVB

- B) Einbeziehung ohne Vorlage der AVB
- Erhält der VN die Vertragsunterlagen ohne die AVB und zahlt er über einen längeren Zeitraum die Prämien, wird angenommen, dass er damit den Vertrag in Kauf nehmen will (h.M.), u.U. Schadensersatz, § 311 II BGB
- Unendliches Widerrufsrecht !

5.) Einbeziehung von AVB

- C) Einbeziehung geänderter AVB
- Erfolgt im Änderungsantrag ein Hinweis auf die geänderten AVB, gilt § 8 (=WiderrufsR)
- Erfolgt kein Hinweis, gilt § 5 II VVG: Hat VR auf die Abweichung zwischen Antrag und Police hingewiesen, gilt die Abweichung nach einem Monat als genehmigt.
- Hat der VR die Abweichung nicht gekennzeichnet, gilt der (Änderungs-) Antragsinhalt, § 5 III VVG

6.) Abweichungen der Police vom Antrag

- Abweichungen der Police vom Antrag gelten als genehmigt, wenn der VR den VN darauf hinweist und der VN nicht mit Monatsfrist widerspricht, § 5 I VVG
- Der Hinweis des VR muss auch die Rechtsfolgen einbeziehen, § 5 II VVG. Die Regelungen gelten für positive und negative Abweichungen gleichermaßen

6.) Abweichungen der Police vom Antrag

- Erfolgt kein ordentlicher Hinweis, gilt der Inhalt des Antrages als vereinbart, § 5 III VVG

IV. = Pflichten des VN

- 1.) = In Textform gestellte Fragen
- 2.) = Zeitlicher Bereich
- 3.) = Erhebliche Gefahrumstände
- 4.) = Adressat der Anzeigepflicht
- 5.) = Kenntnis der Umstände
- 6.) = Antragsfragen
- 7.) = Antragsaufnahme durch Vertreter

IV. = Pflichten des VN

- 8.) = Kollusives Verhalten
- 9.) = Nachfrageobliegenheiten des VR
- 10.) = Abschluss durch Vertreter
- 11.) = Rücktrittsrecht des VR
- 12.) = Fristen für den Rücktritt
- 13.) = Monatsfrist des § 20 VVG
- 14.) = Rücktrittserklärung

IV. = Pflichten des VN

- 15.) = Rücktrittsgründe
- 16.) = Leistungspflicht und Kausalität
- 17.) = Kündigungsrecht
- 18.) = Vertragsanpassung
- 19.) = Beweislast im Prozess
- 20.) = §§ 19-21 VVG

V. = Welche Versicherungen sind nötig ?

- 1.) Sachversicherungen
- 2.) Haftpflichtversicherungen
- 3.) Personenversicherungen
- 4.) Vermögensschaden-Vers.
- 5.) Sonstige Versicherungen

1. = Sachversicherungen

- A.) Feuerversicherung
- B.) Wohngebäudeversicherung
- C.) Hausratversicherung
- D.) Einbruchdiebstahlversicherung
- E.) Industrielle Sachversicherung
- F.) KFZ-Kaskoversicherung
- G.) Transportversicherung

2. = Haftpflichtversicherungen

- A.) Allgemeine Haftpflichtversicherungen
- B.) KFZ-Haftpflichtversicherung
- C.) Betriebshaftpflichtversicherung
- D.) Produkthaftpflichtversicherung
- E.) Umwelthaftpflichtversicherung
- F.) D&O-Versicherung
- G.) Besondere Berufshaftpflichtversicherung

3. = Personenversicherungen

- A.) Krankenversicherung
- B.) Unfallversicherung
- C.) Lebensversicherung
- D.) Berufsunfähigkeitsversicherung
- D.) Pflegeversicherung

4. = Vermögensschadenversicherungen

- A.) Rechtsschutzversicherung
- B.) Betriebsunterbrechungsversicherung
- C.) Vertrauensschadenversicherung

5. = Sonstige Versicherungen

- A.) Reiseversicherungen
- B.) Sportversicherungen

B. = Probleme beim Schadensfall

- I. = Grundbegriff
- II. = Einwendungen des Versicherers

I. = Grundbegriffe

- 1.) Anspruchsvoraussetzungen
 - a) Wirksamer Versicherungsvertrag
 - b) Bedingungsgemäßer Versicherungsfall
- 2.) „Einwendungsliste“ der VR

II. Einwendungen des VR

- 1.) Vorvertragliche Anzeigepflicht
- 2.) Gefahrerhöhung
- 3.) Obliegenheitsverletzung
- 4.) Herbeiführung des Versicherungsfalles